

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

2. Gaue.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

2. G a u e.

Zu den Zeiten Karls des Großen, d. i. gegen Ende des 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner dieser Gegend dem großen Volke der Sachsen an. Nach der Unterwerfung dieses Volksstammes wurde das Sachsenland von Karl dem Großen in G a u e eingetheilt, um die Verwaltung desselben zu regeln und den fränkischen Einrichtungen mehr anzupassen. Der Gaueintheilung wurde die alte sächsische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, so daß der Gau meistens mehrere in sich abgeschlossene Markengenossenschaften umfaßte. Die alten Markengenossenschaften haben sich im Laufe der Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Grundlage der Markengerechtigkeit. Dahingegen löste sich der Gauverband mit dem Verfall der karolingischen Herrschaft bald auf, indem die Kaiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten hin verschenkten und verschleuderten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtfame an sich rissen, und man sich um den königlichen Gaugrafen schließlich wenig mehr kümmerte. Nur in den Kanzleien, bei Aufnahme von Verschreibungen und Verträgen und bei Aufstellung von Heberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung des Ortes bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilden also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen G a u e bestimmt werden kann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten G a u e gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen G a u e ermitteln. Nieberding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner „Geschichte des Niederstifts“ sich dieser mühsamen Arbeit in Rücksicht auf die alten G a u e des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meyer in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück,“ Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der

Leistungen Nieberding's diese Untersuchungen auf Grund neuer Quellen fortgesetzt. Besonders gaben ihm die vom Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf veröffentlichten 2 Heberregister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem 9. und 12. Jahrhunderte genauere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Gaue im nördlichen Theile des Bisthums Osnabrück. Ein Stück des älteren Heberregisters ist, so weit es hier das Interesse erfordert, im Anhange als Urkunde I. beige druckt. Im Uebrigen begnügen wir uns mit dem Resultate, welches Conrector Meyer gewonnen hat.¹⁾

Aus seinen Untersuchungen ergibt sich, daß die Gemeinden Löningen (mit Menslage), Essen und Lastrup (mit Lindern) dem Hasegau (hasgoa) angehörten, Crapendorf (mit Wolbergen und Markhausen) und Oite (Altenohte und Friesohte) dem Verigaue (pago Leri), das Saterland dem Fenkingau (Fenkion oder Fenkiga).²⁾

Ob Barßel aber schon dem Fenkingau oder noch dem Verigaue angehörte, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

3. Gerichte.

In der deutschen Volksverfassung, so lange diese durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstufung der Gerichte, welche in den ältesten Quellen

¹⁾ Vgl. Mitth. des hist. V. zu Osn. VI. Band, S. 186 u. w. Wenn die von Nieberding angeführten Orte diesem Resultate zu widersprechen scheinen, so muß man bedenken, daß die Auslegung der Namen daselbst vielfach willkürlich ist, oder daß solche Namen doch auch in andern Gauen sich vorfinden. Lindern gehörte zu dieser Zeit zur Pfarre Lastrup.

²⁾ So benannt entweder von der Feene (Fehnen) d. i. Moor, oder von dem Flüsschen Fehne (Finola). Band. 6, S. 197 der Mitth. des h. V. z. D. behauptet Conr. Meyer, daß die Saterländer nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Rechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen seien, sondern den Sachsen, deren Eigenthümlichkeiten und alte Einrichtungen sich dort länger erhalten hätten.